

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

11 (13.2.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 11

Karlsruhe, den 13. Februar

1922

Inhalt:

Nr. 52. Ortsklasseneinteilung für die Arbeiter.
Nr. 53. Einkommensteuer.
Nr. 54. Krankheitsstatistik.

Nr. 55. Nachdienstzulagen.
Nr. 56. Wasserflaschen und Gläser in den Wagen der Personen- und Schnellzüge.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 52. Ortsklasseneinteilung für die Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 207.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20053/22 vom 21. Januar 1922 verfügt:

Durch die mit meinem Erlaß E. II. 90. Nr. 23417 vom 2. Januar 1922 für die Arbeiter übernommene Beamtenortsklasseneinteilung finden für die Einreihung in die Ortsklassen die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Besoldungsvorschriften) vom 21. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 257 ff.) und die hierzu erlassenen Ergänzungsvorschriften (Reichsverkehrsblatt Nr. 45/1921 Seite 389 ff.) jetzt auch für die Arbeiter Anwendung. An dem mit Erlaß E. II. 90. Nr. 21349 vom 30. Juli 1921 bekanntgegebenen Grundsatz, daß die ständigen Schreibhilfen der Bahnmeisterei sowie die Hilfsbahnwärter und Schrankenwärter, die ständig auf demselben Posten beschäftigt werden, der Ortsklasse des Ortes zuzuteilen sind, an dem die Bahnmeisterei ihren Sitz hat (Schreibhilfen) oder zu dem der Posten gehört (Hilfsbahnwärter und Schrankenwärter), tritt hierdurch keine Änderung ein.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion:

Der Erlaß E. II. 90. Nr. 23417 ist in Nr. 2/1922 der Beilage zum Amtsblatt bekanntgegeben. Die Verfügung Nr. 247 — A 8. Zb 102. Nr. 4336 — im Amtsblatt 72/1921 tritt ab 1. Oktober 1921 außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

1. Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter (ständig auf ein und demselben Posten verwendete Arbeiter) sowie Schrankenwärter, deren Posten innerhalb der Einfahrtsignale einer bestimmten Station oder bei Haltepunkten zwischen den Enden der Bahnsteige liegt, werden hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung wie die Beamten des Bahnhofes behandelt.
2. Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter (ständig auf ein und demselben Posten verwendete Arbeiter) sowie Schrankenwärter, deren Posten auf der freien Strecke liegt, werden nach der Ortsklasse der Gemeindefestsetzung entlohnt, auf der das Stellwertgebäude oder die Wärterhütte ihres Postens liegt. Das jetzt maßgebende Ortsklassenverzeichnis ist in den Amtsblättern 87/1921 und 8/1922 enthalten. Die hier nicht besonders aufgeführten Orte sind nach Ortsklasse E eingereiht. Etwa in diesem Verzeichnis noch vorzunehmende Änderungen gelten auch für die Entlohnung der Arbeiter. In Zweifelsfällen ist beim Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion anzufragen. Hierbei ist die Lage des Stellwertgebäudes oder der Wärterhütte und der Beschäftigungstrecke genau zu bezeichnen.
3. Ablöser auf Schranken- und auf Bahnwärterposten, die innerhalb des Rottenbezirks teils als Arbeiter der Bahnmunterhaltung, teils als Ablöser auf örtlichen Posten verwendet werden, sind mit dem Rottenlohn zu entlohnen (zu vgl. Verfügung A 8. Zb 102 vom 31. Januar 1922 an sämtliche Bahnbauinspektionen).
4. Wegen Regelung der Entlohnung der Streckengänger berichten die Bahnbauinspektionen auf spätestens 20. Februar an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, ob in der Einteilung der den Streckengängern zugewiesenen Strecken, die sie bei Tag zu überwachen und zu unterhalten haben, seit der Vorlage der Streckenübersichtspläne Änderungen eingetreten sind. Zutreffendenfalls ist die neue Einteilung anzugeben. Fehlanzeige erforderlich.

Nr. 53. Einkommensteuer.

(Ar 11. R 27. M 16.)

1. Alle Belohnungen sind als Arbeitslohn im Sinne des Abschnitts A I der Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1922, anzusehen und unterliegen daher dem Steuerabzug nach Maßgabe dieser Verfügung. (Abschnitt A II, letzter Absatz.)

2. Soweit der Steuerabzug vom Lohne eines Arbeiters für einen vollen Lohnungszeitraum oder für mindestens eine volle Woche berechnet wird, ist er in gleicher Weise wie der Steuerabzug von den Beamtenbezügen auf volle Mark nach unten abzurunden. Bei Verfügung Nr. 27, Amtsblatt 1922, Abschnitt A II, vorletzter Absatz, vormerken.

Keine Beilage.

Nr. 54. Krankheitsstatistik.

(A 5. Zb 30. Nr. M 98.)

Die Anlage 6 der Vorschriften für den bahnrärztlichen Dienst (Arzt-B.) — Dienstanweisung 56, Seite 36—40 — tritt sofort außer Kraft und ist zu streichen. Im Zusammenhang damit wird unsere Anordnung in der Amtsblatt-Beilage 51 vom 3. Juni 1921, A 5. Zb 30 hinfällig.

Vom 1. Januar d. J. ab führt die Betriebskrankenkasse nach besonderer Weisung eine Krankheitsstatistik, in die alle Krankheitsfälle, die eine Dienstunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hatten, aufzunehmen sind. Die Krankheitsstatistik erstreckt sich auf das gesamte Eisenbahnpersonal (Beamte und Arbeiter).

Die Betriebskrankenkasse fertigt die Eintragungen in die Krankheitsstatistik auf Grund der Genesungsmeldungen. Es sind deshalb künftig auch die Genesungsmeldungen für Beamte alsbald und ohne Anschreiben an die Betriebskrankenkasse einzusenden. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in §§ 6, 9 und 12 der Vorschriften für den bahnrärztlichen Dienst sind künftig die hier vorgeschriebenen Vordrucke (Krankmeldung Vordruck 145, Anzeige über fortdauernde Erkrankung Vordruck 146 und Genesungsmeldung Vordruck 147) auch für die Beamten zu verwenden, für die bislang in Erkrankungsfällen formularmäßige Meldungen nicht verlangt waren (das sind die Beamten der Hilfsbüros und Zentralanstalten sowie die Beamten des oberen Dienstes).

Die Betriebskrankenkasse sendet die Genesungsmeldung für Beamte nach Anbringung des Erledigungsvermerks entsprechend der Aufschrift entweder an die Dienststelle zurück oder leitet sie an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion weiter. Die Dienststellen beziehungsweise das Zentralbüro haben den Erledigungsvermerk der Betriebskrankenkasse zu überwachen und diesen beim Fehlen unverzüglich herbeizuführen.

Die seit 1. Januar d. J. auf gekommenen Genesungsmeldungen, auch die nicht formularmäßigen, beim Fehlen solcher die Krankmeldungen mit Angabe über Ende der Krankheit, sind zur Nachholung der Statistik alsbald an die Betriebskrankenkasse einzusenden.

Die Vordrucke 147 — Genesungsmeldung für Beamte — und R.R. Nr. 2 a — Genesungsmeldung für Arbeiter — werden im Neudruck erstellt, wobei die erforderlichen Änderungen berücksichtigt sind. Der erstmalige Bedarf geht den Dienststellen unangefordert zu. Die alten Vordrucke sind nach Eingang der neuen Vordrucke nicht mehr zu verwenden.

Die Vorschriften in § 22 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen (Schro) — Dienstanweisung 4 — sowie die Bestimmungen in § 22 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse — Dienstanweisung 53 — sind genau zu beachten, insbesondere wird auf gewissenhafte Führung der Krankliste für Beamte — Vordruck 144 — und für Arbeiter — Vordruck R.R. und P.R. Nr. 15 — großer Wert gelegt.

In Spalte 3 des Vordrucks 144 ist „Stationsort“ in „Wohnung“ abzuändern.

An die Hilfsbüros, Zentralanstalten, Bezirks- und Ortsstellen.

Nr. 55. Nachtdienstzulagen.

(A 2. Zb 9.)

Zu Verfügung lfd. Nr. 181, Amtsblatt 55/1921, Zusatzbestimmung 2 zu Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen (Seite 139).

Die 100 M übersteigenden, hälftig zur Deckung von Überzahlungen einbehaltenen Beträge können nunmehr ausbezahlt werden, sofern die Dienststelle bis jetzt keine Nachricht erhalten hat, daß bei dem betreffenden Beamten Überzahlungen vorliegen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 56. Wasserflaschen und Gläser in den Wagen der Personen- und Schnellzüge.

(B 19. Bb 23. M 115.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 26. Januar 1922 — E. III. 33. D. 21619. —

Gegen die weitere Verwendung von Wasserflaschen und Trinkgläsern in den Wagen der Personen- und Schnellzüge sind nicht nur mit Rücksicht auf die bestehenden Beschaffungsschwierigkeiten und die Höhe der Ersatzkosten, sondern auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus erhebliche Bedenken geltend gemacht worden, deren Berechtigung ich mich nicht verschließen kann. Sämtliche Wagen der Personen- und Schnellzüge, einschließlich der neu zu beschaffenden, mit Ausnahme der Schlafwagen, sind daher künftig mit Trinkgläsern und Wasserflaschen nicht mehr auszurüsten. Die aus den Wagen zu entnehmenden und in den Lagern noch vorhandenen Trinkgläser und Wasserflaschen sind für die spätere Wiederverwendung sorgfältig zu lagern.

Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Heimatstationen entnehmen den zugeteilten Personenwagen die Wasserflaschen und Trinkgläser, fertigen eine Bestandsaufnahme hierüber und senden die Gegenstände — zusammen mit den etwa früher schon entnommenen — sorgfältig verpackt, mit doppeltem Lieferschein (Vordruck 3516) an das Gerätemagazinsamt ein.
2. Das Gerätemagazinsamt sorgt für sorgfältige Lagerung der Wasserflaschen und Trinkgläser bis zur späteren Wiederverwendung.
3. In dem Verzeichnis der Ausrüstungsstücke der Personenwagen sind die Wasserflaschen und Trinkgläser zu streichen.
4. Bei § 92 der Fahrdienstvorschriften ist Vormerkung zu machen.